

Versicherungsvermittlerrecht

Übersicht zu den Neuregelungen in der Gewerbeordnung ab 23. Februar 2018

Kategorien von Vermittlern	Definition	Registerpflicht	Erlaubnispflicht	Sachkundenachweis
Ungebundene Vermittler (§ 34 d Abs. 1 GewO)	<u>Vertreter</u> , die im Auftrag eines oder mehrerer VU tätig sind <u>Makler</u> , vermitteln im Auftrag VN/VU.	ja	ja Voraussetzungen: - Sachkunde - Zuverlässigkeit - Geordnete Vermögensverhältnisse, - Berufshaftpflichtversicherung	Sachkundeprüfung grds., sofern nicht Ausnahme: ♦ seit dem 31.08.2000 tätig ♦ gleichgestellte Berufsqualifikation (bis 1.1.2009, auch BWV-Prüfung gleichgestellt)
Gebundene Vermittler (§ 34 d Abs. 7 GewO)	♦ Ausschließlichkeitsvermittler, (ausschließlich tätig für ein VU oder mehrerer VU, wenn Produkte nicht in Konkurrenz zueinander) ♦ VU übernimmt uneingeschränkte Haftung	ja eigene Pflicht zur Eintragung; aber Meldung durch VU an IHK (durch Meldung wird Haftung für Vermittler übernommen, § 80 III VAG)	nein § 34 d IV VersVermG (kann aber eigene Erlaubnis beantragen) (VU darf nur mit V zusammenarbeiten, die zuverlässig sind, in geordneten Vermögensverhältnissen leben; für angemessene Qualifikation haben VUs zu sorgen (§ 80 Abs. 2 VAG))	nein die angemessene Qualifikation zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung hat VU sicherzustellen (§ 80 Abs. 2 VAG)
Produktakzessorischer Vermittler (§ 34 d Abs. 6 GewO)	Sonderfall des ungebundenen Vermittlers. Für ungebundenen VV oder VU unmittelbar im Auftrag tätig, als Ergänzung zur Haupttätigkeit, der Warenlieferungen oder Dienstleistungen (z. B. Autohäuser, Banken)	ja	Befreiung auf Antrag von der Erlaubnispflicht, wenn ♦ Berufshaftpflichtversicherung besteht ♦ Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse und angemessene Qualifizierung; als Nachweis reicht Erklärung des VUs oder VV	nein die angemessene Qualifikation zur Vermittlung der jeweiligen Versicherung hat VU bzw. auftraggebender VV sicherzustellen (§ 34 d Abs. 3 Nr. 3 GewO i.V.m. § 80 Abs. 2 VAG)
Annexvermittler (§ 34 d Abs. 8 GewO)	♦ produktakzessorische Vermittlung bestimmter Versicherungstypen ♦ nur Kenntnisse des konkr.	nein	nein	nein

	Versicherungstyps erforderlich ♦ Jahresprämie max. 500 € ♦ Laufzeit max. 5 Jahre Reisebüro bzw. Reisegepäckvers., Reiserücktrittsvers.			
Bausparkasse, Bausparkassenvertreter (§ 34 d Abs. 8 GewO)	Vermittelte Versicherung sichert ausschließlich Rückzahlungsforderung des vermittelten/gewährten Bauspardarlehens	nein	nein	nein
Vermittler von Verbraucherdarlehen bei Warenerwerb oder Dienstleistungserbringung (§ 34 d Abs. 8 GewO)	Vermittlung von Restschuldversicherungen für Darlehens- und Leasingverträgen bei Warenlieferungen oder Dienstleistungserbringungen bis zu einer Jahresprämie von max. 500 €	nein	nein	nein
Versicherungsberater (§ 34 d Abs. 2 GewO)	Beratung über Versicherungen ohne Abhängigkeit zu einem VU	siehe bei ungebundenen Vermittlern	siehe bei ungebundenen Vermittlern	siehe bei ungebundenen Vermittlern

Anmerkung:

Diese Übersicht soll – als Service der IHK zu Rostock – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.